

BAUVERTRAG
FÜR DIE INFRASTRUKTURMAßNAHME „NEUBAU DES HALTEPUNKTS LANDAU (PFALZ) SÜD“

zwischen

1. Stadt Landau in der Pfalz
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans-Dieter Schlimmer
- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -,

2. Zweckverband SchienenPersonenNahVerkehr Rheinland-Pfalz Süd,
vertreten durch Herrn Vorstandsvorsteher Dr. Winfried Hirschberger
- nachfolgend „**Aufgabenträger**“ genannt -,

und

3. DB Station&Service AG,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Leiterin des Regionalbereichs Mitte, Frau Susanne
Kosinsky,
und den Leiter des Bahnhofsmanagements Kaiserslautern, Herrn Armin Wagner,
- nachfolgend „**DB Station&Service**“ genannt -

– 1. – 3. nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt –

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	3
§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND.....	3
§ 2 VORHABENTRÄGER DER INFRASTRUKTURMASSNAHME.....	3
§ 3 DURCHFÜHRUNG DER INFRASTRUKTURMASSNAHME	3
§ 4 GRUNDLAGEN	5
§ 5 PLANUNGS- UND BAURECHT.....	5
§ 6 PLANUNG.....	5
§ 7 REALISIERUNG	6
§ 8 KOSTEN DER DB STATION&SERVICE	8
§ 9 WIRTSCHAFTLICHKEIT	9
§ 10 ABNAHME / ÜBERGABE.....	9
§ 11 HAFTUNG	10
§ 12 EIGENTUM.....	10
§ 13 INSTANDHALTUNG UND VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT	11
§ 14 NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR.....	12
§ 15 ZUSAMMENARBEIT	12
§ 16 VORBEHALTE	12
§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
§ 18 ANLAGEN	13

PRÄAMBEL

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Infrastrukturmaßnahme „Neubau Haltepunkt Landau (Pfalz) Süd“ (nachstehend „Infrastrukturmaßnahme“ genannt) zur Verbesserung der Nahverkehrsinfrastruktur realisiert werden soll.

Der Haltepunkt Landau (Pfalz) Süd befindet sich an der eingleisigen, nicht elektrifizierten Strecke 3450 „Rheinsheim – Rohrbach (Saar)“ zwischen Bahn-km 26,496 und Bahn-km 26,616.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Planung und Erstellung der Infrastrukturmaßnahme „Neubau Haltepunkt Landau (Pfalz) Süd“ sowie Regelungen zum Betrieb und der Vorhaltung der vertragsgegenständlichen Infrastruktur, sowie zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Infrastrukturmaßnahme für die DB Station&Service.
- (2) Die Einzelmaßnahmen zur Realisierung der Infrastrukturmaßnahme inklusive Plandarstellung sind in **Anlage 1.2** dieses Vertrages beschrieben.

§ 2 VORHABENTRÄGER DER INFRASTRUKTURMASSNAHME

Vorhabenträger der Infrastrukturmaßnahme ist die DB Station&Service. Sie stellt die Anträge zur Erlangung des Baurechts beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

§ 3 DURCHFÜHRUNG DER INFRASTRUKTURMASSNAHME

- (1) Planung (inklusive der Projektsteuerung) und die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme erfolgen durch die Stadt im eigenen Namen, auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung nach näherer Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Die Stadt stellt sicher, dass ihr die für die Planung und Realisierung erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und weist dies der DB Station&Service auf Verlangen nach. Die Stadt beantragt Fördermittel beim Land Rheinland-Pfalz.
- (3) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass der DB Station&Service gegenüber allen Beteiligten an der Infrastrukturmaßnahme sämtliche Rechte eingeräumt werden, die zur Erfüllung der im Rahmen ihrer Vorhabenträgerschaft und Anlagenverantwortung wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich sind.
- (4) Ein Anspruch gegen die DB Station&Service auf Vergütung, Aufwandsersatz, Kostenerstattung oder ähnliches besteht nicht. Die Stadt trägt das Risiko von Kostensteigerungen.
- (5) Die Infrastrukturmaßnahme betrifft unter anderem auch Anlagen der DB Netz AG. DB Station&Service wird die Zustimmung der DB Netz AG zur Realisierung der Maßnahme einholen.

- (6) Die Stadt ist berechtigt, Dritte nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen des Vergaberechts zu beauftragen. Vor Beginn des Vergabeverfahrens wird die Stadt die Ausschreibungsunterlagen mit der DB Station&Service abstimmen. Vor Zuschlagserteilung informiert die Stadt die DB Station&Service über den zu beauftragenden Auftragnehmer und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (7) Die Stadt beauftragt auf Grundlage der zwischen den Vertragspartnern abzustimmenden Leistungsbilder für erforderliche DB-spezifische Fachplanungen (z.B. Technische Gebäudeausstattung -TGA-, Statik, Elektro, Brandschutz, Leit- und Sicherungstechnik, Bau- und Betriebsplanung) der Maßnahmen nach § 1 je nach Zuständigkeit die DB-Fachdienste, die DB System GmbH, die DB ProjektBau GmbH bzw. ein für die Planung dieser Eisenbahnbetriebsanlagen qualifiziertes Ingenieurbüro. Bei der Auswahl der Fachplaner ist zu beachten, dass nur von den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) zugelassene und zertifizierte Fachplaner berücksichtigt werden können.
- (8) Die Stadt erbringt ihre Leistungen nach diesem Vertrag und den gesetzlichen Bestimmungen unter der Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und der Regelwerke der Deutsche Bahn AG (u.a. VV BAU, VV BAU STE, etc.) sowie unter Einhaltung sämtlicher Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB/C) und die übrigen einschlägigen DIN-, VDE-, Güte- und Maßbestimmungen für die bei Bauwerken verarbeiteten Stoffe und Bauteile sowie alle einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien, Bestimmungen, Empfehlungen und Vorschriften sowie die gültigen Richtlinien und Anordnungen des EBA Geltung haben, auch wenn diese erst nach Beginn der Bauarbeiten erlassen werden bzw. erfolgen.
- (9) Die Stadt stimmt sich regelmäßig in der Planungs- und Realisierungsphase mit der DB Station&Service sowie erforderlichenfalls der DB Netz AG, der DB Energie GmbH und ggf. weiteren beteiligten Fachplanern und betroffenen Dritten ab; die Abstimmungen, insbesondere erforderliche Zustimmungen, sind zu dokumentieren. Zur Planungssicherheit ist eine Bestandsvermessung durchzuführen. Geodätisches Bezugssystem ist das DB-Referenznetz. Die Dokumentation erfolgt gem. §9, Abs. (6) dieses Vertrages.
- (10) Wird die Infrastrukturmaßnahme ganz oder teilweise nicht realisiert, so trägt die Stadt die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Infrastrukturmaßnahme. In diesem Fall ist die Stadt verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen der DB Station&Service den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen oder unter Berücksichtigung eines erreichten Baufortschritts einen Zustand herzustellen, der einen sicheren Betrieb ermöglicht, wobei die Stadt für die Erteilung der zur Inbetriebnahme erforderlichen Genehmigungen einsteht.

Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gründe, die zur Entscheidung über den Abbruch geführt haben, ausschließlich von der DB Station&Service in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise herbeigeführt wurden. Die Abbruchentscheidung selbst ist kein solcher Grund.

§ 4 GRUNDLAGEN

- (1) Grundlage für die Infrastrukturmaßnahme ist die auf der „Bestellung/Aufgabenstellung Verkehrsstation“ (**Anlage 4.1**) basierende Entwurfsplanung.
- (2) Weitere Grundlagen für die Infrastrukturmaßnahme sind:
 - Lage- und Maßnahmenplan, Stand März 2012 (**Anlage 1.2**)
 - Kostenberechnung, Stand März 2012 (**Anlage 4.2.2**)
 - Grunderwerbsplan vom März 2012 (**Anlage 4.2.3**).
- (3) Abweichungen von den in diesem § 4 genannten Unterlagen sind nur mit Zustimmung der DB Station&Service zulässig.
- (4) Die DB Station&Service stellt vorhandene Bestandsunterlagen der DB Station&Service bereit. Die Erstellung fehlender Bestandsunterlagen erfolgt durch die Stadt.

§ 5 PLANUNGS- UND BAURECHT

- (1) Für den Bau bzw. die Änderung der Eisenbahn-Betriebsanlagen gemäß § 1 dieses Vertrages ist eine Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 18 AEG/ § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG sowie erforderlichenfalls eine bauaufsichtliche Prüfung der Ausführungsunterlagen und eine Nutzungsgenehmigung durch das Eisenbahn-Bundesamt erforderlich.
- (2) Die DB Station&Service ist Antragsteller gegenüber dem EBA. Sie übernimmt jedoch keine Haftung für die Genehmigungsfähigkeit und die Erteilung der Genehmigung durch das EBA. Die Verantwortung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung, die technische, bauliche, organisatorische und wirtschaftliche Durchführbarkeit des Bauvorhabens bis hin zur bauaufsichtlichen Endabnahme und/oder der Erteilung der Nutzungsgenehmigung verbleibt bei der Stadt.
- (3) Die erforderlichen Ausführungsunterlagen sind durch die Stadt zu erstellen.
- (4) Die Stadt beauftragt einen Ingenieur mit der Wahrnehmung der Funktion des Bauvorlageberechtigten gemäß „Verwaltungsvorschrift (VV) BAU“, der vom EBA zugelassen ist und den die DB Station&Service gemäß dieser VV entsprechend bevollmächtigt hat.

§ 6 PLANUNG

- (1) Die Planung des Bauvorhabens erfolgt in Leistungsphasen (Lph) entsprechend der HOAI.
- (2) Die Stadt übergibt das Ergebnis der Planungen der Leistungsphase 3 nach HOAI inklusive aller Fachplanungen der DB Station&Service in einer zusammenfassenden Dokumentation (Entwurfsheft) zur Prüfung und Freigabe. Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die Stellungnahmen der DB Station&Service in den Planungen der Leistungsphase 3 nach HOAI berücksichtigt werden.

- (3) Die Freigabe hat nur den Charakter einer Kenntnisnahme; sie wird nicht als Mitwirkung im Rechtssinne gewertet. Prüfung und Freigabe durch DB Station&Service und / oder von ihr beauftragter Dritter begründen kein Mitverschulden.
- (4) Erst nach Freigabe des Entwurfshefts und Berücksichtigung der Stellungnahmen der DB Station&Service gilt die Leistungsphase 3 nach HOAI als abgeschlossen. Die Einleitung der Leistungsphase 4 nach HOAI erfolgt nach Freigabe der DB Station&Service zur Leistungsphase 3 nach HOAI.
- (5) Die Stadt übergibt der DB Station&Service rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn, die vollständige Genehmigungs- bzw. die Ausführungsplanung zur Freigabe und Antragstellung auf Planfeststellung/Plangenehmigung, erforderlichenfalls bauaufsichtliche Prüfung der Ausführungsunterlagen. Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die Stellungnahmen der DB Station&Service bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Abs. (3) gilt entsprechend.
- (6) Die Planung der Lph. 4 nach HOAI gilt erst als abgeschlossen, wenn das Planrecht durch das EBA erteilt ist. Bestandskräftige Auflagen, die das EBA im Planrechtsverfahren erteilt, werden Vertragsbestandteil; deren Erfüllung ist Sache der Stadt.
- (7) Planungsänderungen sind den Vertragspartnern schriftlich anzuzeigen; wesentliche Planungsänderungen, d.h. solche, die eine Änderung gegenüber der Bestellung / Aufgabenstellung, dem Entwurfsheft, der erteilten Plangenehmigung und/oder der bauaufsichtlich geprüften Ausführungsplanung erfordern, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Vertragspartner.
- (8) Die Stadt wird der DB Station&Service sowie ggf. weiteren Unternehmen des DB-Konzerns jeweils für ihre Anlagen das unwiderrufliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungsrecht an diesen Planungsleistungen und an sämtlichen Arbeitsergebnissen der jeweiligen Ingenieurbüros übertragen. Die Stadt hat dafür zu sorgen, dass ihr dies aufgrund der Planungsverträge möglich ist.
- (9) Die DB Station&Service darf die übergebenen Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der Stadt ändern, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Änderung hat. Als berechtigtes Interesse der DB Station&Service gelten insbes. die Einhaltung von Realisierungsterminen und Kostenbudgets. Änderungen, die aus rein ästhetischen Gründen erfolgen, sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Die DB Station&Service wird die Stadt vor wesentlichen Änderungen, an denen sie ein berechtigtes Interesse hat, anhören.

§ 7 REALISIERUNG

- (1) Ein Beginn der Bauarbeiten ohne schriftliche Baufreigabe durch DB Station&Service ist unzulässig.
- (2) Die Maßnahmen sind entsprechend dem Terminplan (**Anlage 7.2**) fertig zu stellen. Bei sich abzeichnenden Abweichungen vom Terminplan sind zwischen den Vertragspartnern unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, Verzögerungen zu vermeiden.

- (3) Die Stadt vereinbart die Ausstattung des Bahnsteiges mit Verkaufsgeräten (Fahrausweisautomaten und -entwerter) mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio AG und stimmt diese mit DB Station&Service ab.
- (4) Die Stadt wird in Abstimmung mit den betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen Störungen der Betriebsabläufe durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich halten. Nicht vermeidbare und mit der DB Station&Service im Vorfeld abgestimmte Betriebseinschränkungen während der Ausführung werden von den Vertragspartnern akzeptiert.
- (5) Alle Arbeiten, die zu einer Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebes führen können, dürfen nur im Benehmen mit der DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, Regionalnetz Pfalz, 67434 Neustadt/Weinstr., ausgeführt werden. Sofern erforderlich, ist über die Einzelheiten, insbesondere zur Baustellensicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb und zur „Bauüberwachung Bahn“ gemäß VV BAU des EBA, zwischen der Stadt und der DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, Regionalnetz Pfalz, 67434 Neustadt/Weinstr., eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist dem Vertragspartner DB Station&Service nachzuweisen.
- (6) Die Stadt wird für die Maßnahmen nach § 1 im Benehmen mit der DB Station&Service und in Absprache mit dem Eisenbahn-Bundesamt einen durch die DB Station&Service bevollmächtigten Bauüberwacher Bahn mit Anforderungen gemäß § 6 VV BAU des Eisenbahn-Bundesamtes und dem Anforderungsprofil „Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben und Sicherheitsüberwacher - Technischer Berechtigter“ benennen und beauftragen.
- (7) Die Ausführungsunterlagen werden erforderlichenfalls vom Bauvorlageberechtigten nach einer Bauvoranzeige dem Eisenbahn-Bundesamt vor Baubeginn zur Prüfung vorgelegt. Handelt es sich um eine nicht vorlagepflichtige Baumaßnahme, erfolgt eine Baubeginnanzeige an das EBA gemäß § 18 VV BAU. Die Unterlagen der eventuell erforderlichen Baubehelfe müssen von einem vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Prüfeningenieur geprüft sein.
- (8) Die eventuell erforderlichen Baubehelfe sind nach Fertigstellung durch den Fachbeauftragten für konstruktiven Brücken- und Ingenieurbau zu überprüfen.
- (9) Der Bahnsteig wird nach Gleissolllage hergestellt. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die derzeitige Lage des Gleises der Solllage entspricht.
- (10) Die Beachtung baugesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen obliegen der Stadt.
- (11) Die Verkehrssicherungspflicht während der Baumaßnahme, die Baustellensicherung und die Sicherung des Straßenverkehrs obliegen der Stadt bis zur Übergabe der Anlagen an die DB Station&Service gemäß § 9 Abs. (3).
- (12) Führt die Stadt Maßnahmen durch, welche nicht in diesem Vertrag geregelt sind und Einwirkungen auf Anlagen der Unternehmen des DB-Konzerns haben, ist die vorherige Zustimmung der davon betroffenen Unternehmen des DB-Konzerns einzuholen.

- (13) Die Stadt ist verpflichtet, sich vom Auftragnehmer der Baumaßnahme ausreichende Sicherheiten für die Vertragserfüllung und für Mängelansprüche aushändigen zu lassen. Die Sicherheit ist als Bareinbehalt, ablösbar durch Bankbürgschaft zu leisten. Als ausreichende Sicherheit gilt ein Betrag in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme für die Vertragserfüllung sowie 3 % der Bruttoauftragssumme für Mängelansprüche.
- (14) Ob und in welchem Umfang Sicherungsmaßnahmen und -leistungen erforderlich sind, wird im weiteren Planungsablauf vom Bauüberwacher Bahn beantragt und von der für die örtliche Betriebsdurchführung zuständigen Stelle der DB Netz AG festgelegt.
- (15) Sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energieversorgung sind rechtzeitig von der Stadt mit der DB Energie GmbH, Energieversorgung Südwest in Karlsruhe, abzustimmen. Die Beschaffung der erforderlichen elektrischen Energie erfolgt auf der Grundlage der Planung der elektrischen Energieanlagen in Abstimmung mit der DB Energie GmbH durch Anschluss an das EVU-Versorgungsnetz.
- (16) Die Beauftragung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeko) obliegt der Stadt.

§ 8 KOSTEN DER DB STATION&SERVICE

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, DB Station&Service den gesamten im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung der Infrastrukturmaßnahme entstehenden Aufwand zu erstatten. Dies betrifft insbesondere Kosten und Gebühren, die DB Station&Service Dritten gegenüber zu zahlen verpflichtet ist, z. B. EBA-Gebühren, Kosten der Eigenleistungen der DB Station&Service für die von ihr im Rahmen ihrer Vorhabenträgerschaft und Anlagenverantwortung wahrzunehmenden Aufgaben einschließlich der Kosten für Prüfungen und Genehmigungen, insbesondere nach VV Bau / VV Bau STE durch DB Station&Service. Dritte in diesem Sinne sind auch die EIU und die übrigen mit der DB Station&Service im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen.
- (2) Diese Verpflichtung besteht auch im Falle eines Abbruchs der Planungen. In diesem Fall sind den EIU insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 649 BGB bestehen.
- (3) Die Eigenleistungen der DB Station&Service nach vorstehendem Absatz 1 werden auf Basis eines Stundensatzes i.H.v. 89,60 Euro/h nach dem Umfang der ausgeführten Leistungen abgerechnet. Dies gilt auch für die Kosten des Technischen Bau-Qualitätsbeauftragten der DB Station&Service.

Der im vorstehenden Satz 1 genannte Preis bezieht sich auf das Basisjahr 2013. Werden Leistungen in den Folgejahren erbracht, so beträgt die Preissteigerung pro Jahr 2% bezogen auf den o. g. Stundensatz.
- (4) Die Fakturierung erbrachter Eigenleistungen erfolgt durch anonymisierte und pseudonymisierte Mengeneinzelnachweise (**Anlage 8.4**).

- (5) Die Fakturierung von Fremdleistungen erfolgt auf Grundlage von Rechnungskopien (**Anlage 8.5**).

§ 9 WIRTSCHAFTLICHKEIT

- (1) Für die Vorhaltung und den Betrieb der Verkehrsstation wird von der DB Station&Service ein Entgelt (Stationspreis) nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften und den Bedingungen für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur von Personenbahnhöfen der DB Station&Service erhoben.
- (2) Die Stadt beteiligt sich nicht an den Kosten des laufenden Betriebs.

§ 10 ABNAHME / ÜBERGABE

- (1) Rechtzeitig vor Fertigstellung der Infrastrukturmaßnahme beantragt die DB Station&Service beim EBA die Nutzungs- und /oder die Inbetriebnahmegenehmigung. Sie beantragt außerdem die Genehmigung zum Betreiben der Eisenbahninfrastruktur nach § 6 AEG.

Die Stadt meldet rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme der DB Station&Service die Fertigstellung der Maßnahmen und stellt der DB Station&Service die für die genannten Anträge der DB Station&Service erforderlichen Unterlagen spätestens vier Monate vor Fertigstellung der Infrastrukturmaßnahme zur Verfügung.

- (2) Nach Fertigstellung einzelner Gewerke/Lose sowie der Gesamtmaßnahme erfolgt eine förmliche VOB-Abnahme der Leistungen durch die Stadt. DB Station&Service wird hierzu rechtzeitig geladen. Sie zeigt die Abnahme dem EBA an, das sich nach § 25 VV BAU an der Abnahme beteiligen kann. Von DB Station&Service gerügte Mängel werden im Namen der Stadt im Abnahmeprotokoll vorbehalten. Gleiches gilt für alle sonstigen Rügen, Vorbehalte und Erklärungen der DB Station&Service. Die Entscheidung über die Abnahme kann nur einvernehmlich mit DB Station&Service getroffen werden. Sollte die Stadt nicht selbst an der Abnahme teilnehmen, wird sie der DB Station&Service rechtzeitig eine entsprechende Vollmacht hierfür ausstellen.
- (3) Nach der VOB-Abnahme übergibt die Stadt der DB Station&Service die fertig gestellten Anlagen mangelfrei. Hierüber wird ein Übergabeprotokoll gefertigt. Sollten bei der VOB-Abnahme Restmängel festgestellt werden, so werden diese in einem Protokoll, das von der Stadt zu unterzeichnen ist, festgehalten und von der Stadt unverzüglich beseitigt bzw. die Mängelbeseitigung veranlasst. Die Übergabe erfolgt in diesem Fall erst nach Beseitigung der festgestellten Mängel, wenn nicht die DB Station&Service der Übernahme trotz der festgestellten Mängel zustimmt.
- (4) Mit Übergabe der Anlagen an DB Station&Service tritt die Stadt sämtliche Ansprüche wegen Mängeln an die diese Abtretung annehmende DB Station&Service ab. Sämtliche Sicherheiten der Bauunternehmer, insbesondere hinsichtlich der Geltendmachung der Mängelansprüche und entsprechende Einbehalte werden DB Station&Service ebenfalls abgetreten und übergeben. Falls erforderlich und vom EBA zugelassen, wird DB Station&Service den Betrieb der

Anlage auch schon vor Abnahme und Übergabe aufnehmen. Die Aufnahme des Betriebs hat nicht die Wirkung einer Abnahme bzw. Übernahme.

- (5) Die Stadt übergibt der DB Station&Service nach der VOB-Abnahme für die Maßnahmen nach § 1 Bestandspläne und die Bauakte mit dem Inhalt gemäß **Anlage 10.5**, insbesondere die vertraglichen Regelungen bezüglich der Geltendmachung der Mängelansprüche sowie ggf. weitere für die Übergabe erforderlichen Dokumente. Die Stadt haftet gegenüber DB Station&Service für das Vorhandensein der genannten Sicherheiten und ersetzt DB Station&Service den durch die Unterlassung der Übergabe dieser Sicherheiten entstehenden Schaden, gleich aus welchem Grunde.
- (6) Zur Aktualisierung des Datenbestandes der bahneigenen Infrastruktur ist zur Gewährleistung der Übernahme der Daten in das geographische Informationssystem der Deutschen Bahn AG (DB_REF) von der Stadt ein Auftrag an ein zertifiziertes Büro in Abstimmung mit der DB Netz AG zu erteilen. Dabei ist neben der Neuerstellung auch der Wegfall von Anlagen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für das Fortschreiben der Engstellenpläne und Engstellenprofile für das Engstellenverzeichnis. Die Stadt hat die entsprechenden Unterlagen spätestens 4 Wochen nach erfolgter EBA-Abnahme an DB Station&Service zu übergeben.

§ 11 HAFTUNG

- (1) Die Stadt haftet für alle Beeinträchtigungen und Schäden Dritter oder der DB Station&Service in Folge der oder im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen, insbesondere für Beeinträchtigungen durch Emissionen/Immissionen aller Art (Staub, Lärm etc.). Die Stadt übernimmt in diesem Fall auch die Regulierung oder Abwehr eines von Dritten geltend gemachten Anspruchs und stellt die DB Station&Service auf erstes Anfordern frei, wenn diese wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Stadt haftet gegenüber der DB Station&Service für die Einhaltung aller in diesem Bauvertrag übernommenen Pflichten und stellt die DB Station&Service auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer Pflichtverletzung der Stadt oder der in ihrem Pflichtenkreis Tätigen, insbesondere ihrer Auftragnehmer, in Anspruch nehmen.
- (3) Die Stadt ist von ihren Verpflichtungen aus vorstehenden Abs. (1) bzw. Abs. 2 ganz oder teilweise frei, wenn und soweit ein schuldhaftes Verhalten der DB Station&Service oder ihrer Mitarbeiter an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

§ 12 EIGENTUM

- (1) Die DB Station&Service bzw. die nach Sachanlagenzuordnung innerhalb des DB-Konzerns zuständigen Unternehmen werden jeweils Eigentümer der nach Anlage 1.2 erstellten Anlagen gemäß der Sachanlagenzuordnung innerhalb des DB-Konzerns.

- (2) Der Eigentumsübergang einschließlich Übergang aller Rechte und Pflichten erfolgt mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls gemäß § 10 Abs. (3).
- (3) Die im Grunderwerbsplan (**Anlage 4.2.3**) dieses Vertrages in gelb dargestellten Flächen wurden durch die Stadt im Vorfeld der Infrastrukturmaßnahme erworben. Auf diesen Flächen werden im Zuge der Infrastrukturmaßnahme Anlagen (Teile des Zugangsbereichs zum Bahnsteig) errichtet.

Die Vertragsparteien streben an, dass die Fläche mit der lfd. Nr. 3 im Grunderwerbsplan nach Abschluss der Baumaßnahme mit gesondert zu schließendem notariellen Vertrag unentgeltlich der DB Station&Service AG übereignet wird. Im Zuge dieser Übereignung anfallende Kosten trägt die Stadt.

- (4) Die Stadt bleibt Eigentümerin der von ihr erworbenen Fläche mit der lfd. Nummer 1 im Grunderwerbsplan und wird ihre Zustimmung zur Widmung dieser Fläche für den öffentlichen Eisenbahnverkehr gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt nicht verweigern.
- (5) Die Stadt gestattet der DB Station&Service unentgeltlich und unbefristet die Mitnutzung der Flächen nach Abs. 3 und Abs. 4 als Zuwegung zum Bahnsteig für Reisende, Mitarbeiter der DB Station&Service und deren Auftragnehmer und Verrichtungsgehilfen.
- (6) Im Falle eines Weiterverkaufs und auf Verlangen der DB Station&Service verpflichtet sich die Stadt auf ihre Kosten das in Abs. 5 geregelte Gestattungsrecht an rangbereiter Stelle dinglich abzusichern. Hiernach ist zu Gunsten der DB Station&Service eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt einzutragen: „Die Dienstbarkeitsberechtigte ist berechtigt, auf dem Grundstück 1026 eine Bahnsteigzuwegung (ggf. nähere Beschreibung) zu errichten und das Grundstück zum Betrieb und zur Unterhaltung einer Bahnsteigzuwegung (ggf. nähere Beschreibung) zu benutzen. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden.“
- (7) Sollte durch die Erschließung des DB-Geländes durch die Grundstücksflächen 1 und 3 des Grunderwerbsplans (**Anlage 4.2.3**) zukünftig Erschließungskosten oder Ausbaubeiträge zu Lasten der DB Station&Service oder einer Ihrer verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG erhoben werden, so wird die DB Station&Service oder das verbundene Konzernunternehmen diese nach geltendem Recht entrichten. Mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragspartner, dass diese Kosten oder Beiträge durch die Stadt in voller Höhe gegen Rechnung zurückerstattet werden. Dies gilt für die Infrastrukturmaßnahme dieses Vertrages selbst sowie für alle Maßnahmen im erweiterten Bahnhofsumfeld während der Vertragslaufzeit.

§ 13 INSTANDHALTUNG UND VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

- (1) Die Instandhaltung gemäß DIN 31 051 (einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung) und die Verkehrssicherungspflicht der Sachanlagen gemäß § 12 Abs. (1) sowie § 12, Absatz 3 Satz 3, obliegt der DB Station&Service bzw. dem nach Sachanlagenzuordnung zuständigen Unternehmen des DB-Konzerns.

- (2) DB Station&Service übernimmt ebenfalls die Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Fläche gemäß § 12 Absatz 4.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet insbesondere die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Schneeräum- und Streupflicht.
- (4) Im Falle von Vandalismusschäden, Scratching, Graffiti an dem zu errichtenden Fahrgastunterstand (Position 3 der Anlage 1.2) wird DB Station&Service diese bei den ersten beiden Schadensereignissen beseitigen. Ab dem dritten Schadensereignis wird sich DB Station&Service mit der Stadt über deren Beseitigung und die Finanzierung der Beseitigung abstimmen.
- (5) DB Station&Service stellt im Falle einer Kostenbeteiligung der Stadt nach vorstehendem Absatz 3, Satz 2, der Stadt jeweils zum 01.02. des Folgejahres die abgestimmten Kosten der Schadensbeseitigungen am Fahrgastunterstand in Rechnung. Die Stadt überweist der DB Station&Service die angeforderten Mittel innerhalb des in der Rechnung genannten Zahlungsziels von 4 Wochen. Der Nachweis dieser Kosten erfolgt auf Grundlage von Rechnungskopien der jeweiligen Auftragnehmer.
- (6) Bei wiederholten gravierenden Vandalismusschäden legen die Vertragsparteien einvernehmlich die weitere Vorgehensweise zur Vermeidung von Vandalismusschäden oder zum Rückbau der betroffenen Anlagen fest.
- (7) Die DB Station&Service tritt bereits hiermit ihre künftigen Erstattungsansprüche gegen Dritte aus Vandalismusschäden am Fahrgastunterstand ab dem dritten Schadensereignis an die Stadt ab. Die Stadt nimmt diese Abtretung an.
- (8) Die Versorgung der mit der Infrastrukturmaßnahme nach § 1 errichteten Anlagen und Einrichtungen mit der erforderlichen elektrischen Energie erfolgt durch Anschluss an das EVU-Versorgungsnetz in Abstimmung mit der DB Energie GmbH. Die Kosten der erforderlichen elektrischen Energie für den Betrieb des Bahnsteiges trägt die DB Station&Service. Die Kosten der erforderlichen elektrischen Energie für den Betrieb der barrierefreien Zuwegung zum Bahnsteig und des Fahrgastunterstandes trägt die Stadt.

§ 14 NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR

- (1) DB Station&Service verpflichtet sich, die Infrastruktur entsprechend der Beschreibung der wesentlichen Einzelmaßnahmen (**Anlage 1.2**) während der gesamten Vertragslaufzeit uneingeschränkt nutzbar vorzuhalten. Uneingeschränkt nutzbar wird die Infrastruktur vorgehalten, wenn die vertraglich vereinbarten Ausstattungsstandards für Anlagen der DB Station&Service eingehalten werden. Einschränkungen der Nutzbarkeit, die nicht von den EIU / der DB Station&Service zu vertreten sind, etwa höhere Gewalt, stellen keine Verletzung der Verpflichtung zur uneingeschränkten Nutzbarkeit dar.

Die Verpflichtung zur uneingeschränkten Vorhaltung entfällt für die verbleibende Vertragslaufzeit, wenn der Aufgabenträger das Verkehrsprogramm vollständig abbestellt.

- (2) Der Aufgabenträger wird die Bestellung und die Finanzierung von Zughalten an der / den vertragsgegenständlichen Verkehrsstation(en) während der gesamten Vertragslaufzeit beginnend mit der Inbetriebnahme sicherstellen.
- (3) Im Falle der kompletten Abbestellung der mit DB Station&Service vereinbarten Zughalte nach vorstehendem Absatz 2 sind dieser die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile auf Nachweis auszugleichen. Zu den wirtschaftlichen Nachteilen gehören auch die anfallenden unvermeidbaren Kosten der Verkehrssicherung und des Restbetriebs. Der Aufgabenträger leistet entsprechend der verbleibenden Vertragslaufzeit ratiertliche Zahlungen in Form von Zuwendungen an die EIU, damit die Wirtschaftlichkeit ausgeglichen ist. Die Zahlung ist jeweils zum 15.01. eines jeden Jahres fällig.

§ 15 ZUSAMMENARBEIT

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den jeweils anderen Vertragsparteien die Ansprechpartner / Projektbeteiligten verbindlich und schriftlich unmittelbar nach Unterzeichnung dieses Vertrages mitzuteilen. Gleiches gilt bei Änderungen der Ansprechpartner / Projektbeteiligten.

§ 16 VORBEHALTE

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungen der zuständigen Beschluss- und Aufsichtsorgane der Vertragsparteien vorliegen. Die Vertragsparteien verpflichten sich vorbehaltlos, die Entscheidungen dieser Organe zeitgerecht herbeizuführen und den Entfall der aufschiebenden Bedingung nach Satz 1 den jeweils anderen Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Vorbehalte im Sinne des vorstehenden Satzes 1 gelten mit der Anzeige nach Satz 2 als ausgeräumt.

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Dieser Vertrag gilt bis zum Ablauf von **35 Jahren** nach Inbetriebnahme der Infrastrukturmaßnahme und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Gesamtprojekt zu fördern. Soweit die Stadt Baumaßnahmen an eigenen Anlagen durchführt, die nicht Gegenstand des Gesamtprojektes sind, aber in engem Zusammenhang zu diesem stehen, werden sie diese Maßnahmen auf das Gesamtprojekt ausrichten und im Laufe des

Projektfortschritts evtl. erforderliche Anpassungen auf eigene Kosten so vornehmen, dass sich hieraus keine Verzögerungen für das Gesamtprojekt ergeben.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.
- (4) DB Station&Service ist mit Zustimmung der anderen Vertragsparteien berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu übertragen. Einer Zustimmung bedarf es nicht im Falle von Umstrukturierungen innerhalb des DB-Konzerns.
- (5) Dieser Vertrag wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.
- (6) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

§ 18 ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1.2 Darstellung der wesentlichen Einzelmaßnahmen (inklusive Plandarstellung)

Anlage 4.1 Bestellung / Aufgabenstellung Verkehrsstation

Anlage 4.2.2 Kostenberechnung, Stand März 2012

Anlage 4.2.3 Grunderwerbsplan vom März 2012

Anlage 7.2 Terminplan

Anlage 8.4 Mengeneinzelnachweis

Anlage 8.5 Muster Rechnungskopie

Anlage 10.5 Anlage Projektabschluss

Datum und Unterschriften

Stadt Landau in der Pfalz

Landau, den

.....
Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

**Zweckverband SPNV
Rheinland-Pfalz Süd**

Kaiserslautern, den

.....
Dr. Winfried Hirschberger
Verbandsvorsteher

DB Station&Service AG
Regionalbereich Mitte

Frankfurt am Main, den

ppa.
Susanne Kosinsky
Leiterin Regionalbereich Mitte

i.V.
Armin Wagner
Leiter Bahnhofsmanagement Kaiserslautern